

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01075 Dresden

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz, W I 3
Postfach 12 06 29,
53048 Bonn

- nur per E-Mail -
WRI3@bmu.bund.de

12. Novelle der Abwasserverordnung (AbwV)

Hier: Anhörung der beteiligten Kreise nach § 23 Absatz 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, Fachkreise und Verbände nach § 47 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 in Verbindung mit § 62 Absatz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien

Sehr geehrter ,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der 12. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung.

Zunächst möchten wir anmerken, dass die derzeitige Praxis des Bundes, bereits noch nicht beziehungsweise nicht endgültig ressortübergreifend abgestimmte Referentenentwürfe in die Länderanhörung zu geben, dazu führt, dass hier gegebenenfalls zu Regelungen Stellung genommen wird, die noch wesentlichen Änderungen unterliegen. Dadurch werden durch die Länder Stellungnahmen erarbeitet, die innerhalb kürzester Zeit obsolet sein können. Sinn und Zweck einer Länderanhörung kann jedoch nur hinreichend Rechnung getragen werden, wenn zumindest im Zeitpunkt der Beteiligung der Länder ein beim Bund abgestimmter Entwurf vorliegt.

Wir nehmen im Übrigen nach Rückkopplung mit Vollzugsbehörden wie folgt Stellung zum Entwurf der 12. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung:

1. Der Entwurf Anhang 27, Teil A – Anwendungsbereich, Absatz 1 Nummer 2, Punkt 2.4: „chemisch-physikalische Behandlung von festen oder pastösen Abfällen für den Bergversatz“, sollte um die Tätigkeit „**oder die weitere Aufbereitung**“ ergänzt werden.

Begründung:

Eine Aufbereitung/Konditionierung von Reststoffen mit dem Ziel der nachfolgenden Wertstoffrückgewinnung (keine Direktverwertung) wird schon realisiert und unterliegt grundsätzlich den BVT-Schlussfolgerungen. Das betrifft unter anderem die Konditionierung metallhaltiger Schlämme.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl

Telefon 

Telefax 

Ihr Zeichen

WR I 3 – 21110-1/5

Ihre Nachricht vom

27.04.2022

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)

43-8600/16/3

Dresden,

8. Juni 2022

Hausanschrift:

Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz, Um-
welt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 4
01097 Dresden

www.smekul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucheradresse:

Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz, Um-
welt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Bitte beachten Sie die allge-
meinen Hinweise zur Verarbeitung
personenbezogener Daten durch
das Sächsische Staatsministe-
rium für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft zur
Erfüllung der Informationspflichten
nach der Europäischen Daten-
schutz-Grundverordnung auf
www.smekul.sachsen.de

D2022/31865

2022/31865

2. Der Entwurf Anhang 27 Teil A – Anwendungsbereich, Absatz 2 Nummer 5-neu:

Der Teilbereich der mineralischen Abfälle, der unwesentlich verunreinigt ist und vom Geltungsbereich der AwSV ausgenommen ist, sollte vom Geltungsbereich wie folgt ausgeklammert werden (Vorschlag neue Nummer 5):

Dieser Anhang gilt nicht für Abwasser aus

5. der Aufbereitung oder dem Recycling von mineralischen Abfällen für Material der Einbauklassen \leq Z 1.1 der Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln“.

(Das heißt Teil A Absatz 2 Nummer 5 wird zu Nummer 6)

Begründung:

Der Anwendungsbereich würde so auf die relevant belasteten Materialien beschränkt und stünde so auch im Einklang mit dem Anwendungsbereich der AwSV (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 AwSV) und den hier erst ab Z 1.2 zu stellenden Anforderungen an die Lagerfläche und deren Entwässerung (§ 19 AwSV). Bei Materialien der Einbauklassen \leq Z 1.1 kann somit nicht regelmäßig von einer Sammlung austretender Flüssigkeiten ausgegangen werden. Damit ist auch die Zuordnung als Abwasser zu hinterfragen (§ 54 Absatz 1 Satz 2 WHG). Eine Ausweitung auf alle lagernden mineralischen Abfälle halten wir für nicht verhältnismäßig und nicht begründbar und würde erhebliche, nichtverhältnismäßige Aufwendungen für die Betreiber bedeuten.

3. Der Entwurf Anhang 28 Teil C Absatz 8 c) Fußnote 9 sollte wie folgt geändert werden:

⁹ Fällt bei der Herstellung von Spezialpapieren eine Abwassermenge von mindestens 100 Kubikmeter pro Tonne an, darf ein Wert für abfiltrierbare Stoffe von vier Kilogramm pro Tonne nicht überschritten werden.

Begründung:

Bei der Bezeichnung „Kubikmeter pro Tag“ handelt es sich offensichtlich um einen Schreibfehler. Bei den genannten Papieren wie Filtrationspapiere, hochreine Papiere, spezielle Produktanwendungen etc. handelt es sich um Spezialpapiere. Gemäß den Ausführungen zu Spezialpapier in Ziffer 7.1.11.4 des Best Available Techniques (BAT) Reference Document for the Production of Pulp, Paper and Board Industrial Emissions Directive 2010/75/EU (Integrated Pollution Prevention and Control) 2015 können in Abhängigkeit vom Produkt und den spezifischen Produktionsbedingungen bis zu 200 Kubikmeter pro Tonne Abwasser anfallen. Eine Papierfabrik mit nur 100 Kubikmeter pro Tonne stellt mit Sicherheit auch weniger als 20 Tonnen Papier pro Tag her und fällt damit nicht unter den Anwendungsbereich des Absatzes 8 von Teil C des Anhangs 28.

Bei den im Änderungsentwurf genannten Papieren (hier: analytische Filtrationspapiere, hochreine Papiere, andere spezielle Verfahren für besondere Faserverhältnisse oder für spezielle Produktanforderungen) handelt es sich immer um Spezialpapiere.

Und weil die geänderte Anforderung für alle möglichen Arten von Spezialpapieren gelten kann (denn viele Spezialpapiere haben spezielle Produkthanforderungen wie hochrein und andere), sollte zur Vereinfachung und Klarheit nur der Begriff „Spezialpapier“ verwendet werden. Die neue Formulierung dient der Klarstellung und damit der Vollzugsvereinfachung.

Das entscheidende Kriterium zur Anwendung der Fußnote 9 ist die Herstellung von Spezialpapier und ein (unvermeidbarer) spezifischer Abwasseranfall von mindestens 100 Kubikmeter pro Tonne. Voraussetzung ist natürlich, dass der Wasserverbrauch nach dem Stand der Technik reduziert wird (siehe Teil B Absatz 1 Ziffer 6 Anhang 28). Die Einhaltung dieser Anforderung werden die Vollzugsbehörden im Erlaubnis- oder Genehmigungsverfahren mit prüfen.

4. Der Entwurf Anhang 28 Teil C Absatz 8 c) Fußnote 10 sollte wie folgt geändert werden:

¹⁰ Fällt bei der Herstellung von Spezialpapieren eine Abwassermenge von mindestens 100 Kubikmeter pro Tonne an, darf ein Wert für TNb von zwei Kilogramm pro Tonne nicht überschritten werden.

Begründung:

Siehe Ausführungen zu Fußnote 9.

5. Ausführungen zum Erfüllungsaufwand

Zum Anhang 27 wurde zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands im November 2021 vom Umweltbundesamt unter den Bundesländern als Vollzugsbehörden eine Abfrage durchgeführt, wie viele Abfallanlagen in den Anwendungsbereich des Entwurfs zur Novelle fallen. Da damals hier nur eine stark verfristete Zusammenstellung erfolgen konnte, wurde zu diesem Zeitpunkt von einer Nachsendung abgesehen.

Es wird davon ausgegangen, dass mit Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung zur 12. Novelle der AbwV auch der Erfüllungsaufwand noch einmal präzisiert wird. Dazu wird eine Zusammenstellung mit Anlagen in Sachsen als Anlage beigefügt.

Darüber hinaus werden die Vorschläge des Freistaates Bayern, die Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitungen auf unter die IE-RL fallende Anlagen zu beschränken, unterstützt (Stellungnahme vom 30. Mai 2022, Nrn. 1.2 und 2.2).


Referatsleiter Siedlungswasserwirtschaft, Grundwasser